

Satzung der Kohlhecker Bürgervereinigung

§ 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kohlhecker Bürgervereinigung e.V.“ (KBV) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter Nr. 2428 eingetragen.
- (2) Die KBV hat ihren Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr der KBV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der KBV und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung des kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil Kohlheck der Landeshauptstadt Wiesbaden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Verwaltung und Betreuung des der KBV von der Landeshauptstadt Wiesbaden als bürgerhausähnliche Einrichtung zur Nutzung überlassenen Forums Kohlheck, Kohlheckstraße 28, 65199 Wiesbaden, und
 2. kulturelle und sonstige Veranstaltungen der Bürgervereinigung, insbesondere: Kulturtage und Köhlerfest, Bierprobe, Fastnachtsparty, Jazzfrühschoppen, Musikalisch-literarische Weinprobe, Silvesterfeier und Helferfest.
- (2) Die KBV verfolgt ihren Zweck in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, der Ortsverwaltung Dotzheim sowie den im Ortsteil Kohlheck ansässigen Vereinen, Schulen, Kirchen und sonstigen Institutionen.
- (3) Die KBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die KBV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Auf schriftlichen Nachweis können Fahrtkosten und bare Auslagen erstattet werden.
- (5) Mittel der KBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der KBV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der KBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der KBV können ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Parteizugehörigkeit natürliche Personen, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss von der Mitgliederliste streichen, wenn es den fälligen Jahresbeitrag (§ 5 Abs. 2) nicht innerhalb eines halben Jahres sowie eines weiteren Monats nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung mit Androhung der Streichung leistet. Die Beitragsschuld erlischt nicht durch die Streichung von der Mitgliederliste.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn es die Interessen der KBV schuldhaft in grober Weise verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle wie immer gearteten Ansprüche gegen die KBV.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die KBV erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die Jahresbeiträge sind am 1. Mai eines jeden Jahres fällig. Für neue Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, ist der Jahresbeitrag sofort fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die von der KBV betriebenen Einrichtungen nach deren Verfügbarkeit und gegen Entrichtung eines vom Vorstand festzusetzenden Nutzungsentgelts zu benutzen.
- (2) Die vom Vorstand aufgestellte Hausordnung ist zu beachten. Im Falle der Nichtbeachtung kann der Vorstand das Mitglied im anstehenden Fall und bei grober Verletzung der Hausordnung für die Zukunft ganz von der weiteren Benutzung dieser Einrichtung oder aller Einrichtungen der KBV ausschließen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§7 Organe der KBV

Organe der KBV sind

1. der Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der KBV im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.
- (2) Die KBV wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter immer durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der KBV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Vorhabenplanung,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
 5. Erlass einer Hausordnung für die Nutzung des Forums Kohlheck,
 6. Festsetzung von Entgelten für die Nutzung der von der KBV betriebenen Einrichtungen,
 7. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Der Vorstand kann im Übrigen im Bedarfsfalle im Forum Kohlheck eine Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen. Für den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin gilt § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Gesamtvorstandes einholen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur geschäftsfähige Mitglieder der KBV gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der KBV endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/ der Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Bei der Einberufung soll eine Frist von einer Woche eingehalten und eine Tagesordnung übersandt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die des / der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der KBV betrifft.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Mitglied zu unterschreiben ist, das in der Sitzung den Vorsitz führt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben die gefassten Beschlüsse auch dann nach außen zu vertreten, wenn sie bei einer Abstimmung unterlegen sind.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung und Entscheidungsvorbereitung Ausschüsse bilden und dabei auch Mitglieder als sachverständige Auskunftspersonen hinzuziehen.

12 Gesamt vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8), dem Vertreter des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin oder der Vertreterin des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Kraft Amtes gehören dem Gesamtvorstand je ein Sprecher der von der KBV getragenen Gruppen an. Für die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind, gilt § 10 entsprechend.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder, darunter vier Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die des/ der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt im Übrigen § 11 entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:
2. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2),
3. Mitwirkung bei der Verwaltung und Betreuung des Forums Kohlheck (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1),

4. Abgabe von Stellungnahmen an den Vorstand (§ 9 Abs. 3),
5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der KBV betrifft.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Genehmigung der vom Vorstand erstellten Vorhabenplanung,
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der weiteren, dem Gesamtvorstand angehörenden Mitglieder,
 4. Wahl von Kassenprüfern,
 5. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 6. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der KBV.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, und zwar im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied der KBV schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Es gilt auch dann als ordnungsgemäß zugegangen, wenn es unzustellbar ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der KBV es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/ deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen (mit Ausnahme der Wahl der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen) finden jedoch stets geheim statt (verdeckte Stimmzettel). Dies gilt im Übrigen auch in anderen Fällen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter/ der Leiterin der Versammlung und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter/ die Leiterin der Versammlung kann Gäste zulassen, wenn die Versammlung nicht mehrheitlich widerspricht.

§ 18 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Die KBV kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen erwerben und sich deren Satzungen insoweit unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 19 Auflösung der KBV

- (1) Die Auflösung der KBV kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an
 - a) die katholische Kirchengemeinde „Maria Heimsuchung“ und
 - b) die evangelische „Paul-Gerhardt-Gemeinde“,
die es ausschließlich für soziale Zwecke im Jugend-, Familien- und Seniorenbereich im Ortsteil Kohlheck zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn steuerbegünstigte Zwecke der KBV wegfallen oder dem Verein seine Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.